



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 63 96 61/218 DW

Bundesministerium für Unterricht,

Kunst und Sport

z. H. Frau Dr. WIT

Minoritenpl. 5

1014 Wien

Unser Zeichen - bitte anführen

N/Ch/390/87

Zuricht GESETZENTWURF
Z! 78 GE 9.87

Datum: 23. DEZ. 1987

Verteilt: 4. Jan. 1988

12.940/21-III/2/87

AB 15. JUNI 1987

NEUE TEL. NR.

53 454

Wien,

21. 12. 1987

dr. Baur

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz und der VO über die Wahl der Klassenelternvertreter

zu § 31c Abs. 3:

In der Schulpraxis war es im leistungsdifferenzierten Unterricht immer wieder erforderlich, einen Schüler abzustufen, auch wenn er mit "Genügend" beurteilt wurde. Durch eine extensive Auslegung des § 31 c SchUG erschien es dem LSR f. NÖ. bisher möglich, dieser Notwendigkeit zu entsprechen. Durch die Bestimmung des Entwurfes ist dies in Zukunft für HS und PL ausgeschlossen. Es wird daher gebeten, die geplante Änderung nicht vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Änderung auf Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge auszudehnen.

Ein Abstufen ist derzeit nach der geltenden Fassung mit einem "Nicht genügend" kaum möglich, da ein Schüler in einer ersten oder zweiten Leistungsgruppe selten mit einem "Nicht genügend" beurteilt werden kann. Trotzdem kommen starke Leistungsabfälle vor, die ein Verbleiben des Schülers in der entsprechenden Leistungsgruppe nicht rechtfertigen. Der Schüler hemmt auch ohne "Nicht genügend" den Arbeitsfortgang der Gruppe und ein persönliches Unbehagen des Schülers in der Gruppe ist nicht selten die Folge.

zu § 63 a:

Änderungsvorschlag - Ergänzung:

Die Einladung zur ersten Sitzung des Klassenforums sollte schon vor dem Beginn des Unterrichtsjahres erfolgen können. Einberufungsfrist nur eine Woche.

DVR: 0046655

b. w.

- 2 -

Begründung:

Die Begründung ist im Begleitschreiben zum Entwurf der 5. Novelle enthalten:

Wörtlich: In den ersten Stufen einer Schulart erscheint es oft zweckmäßig, bereits unmittelbar zu Beginn eines Unterrichtsjahres eine Klassenelternberatung anzusetzen. Aus formalen Gründen war es somit in etlichen Fällen nicht möglich, dem Verlangen des § 62 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, wonach Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen sind, zu entsprechen.

Die Einberufung sollte daher auch nur eine Woche vor der Sitzung möglich sein.

- * In Vorschulklassen sollte der Termin der Einberufung des Klassenforums bis Weihnachten des laufenden Schuljahres ausgedehnt werden können.

Begründung:

In Vorschulklassen sind zu Beginn eines Schuljahres nur ein Teil der Schüler, oft nur vier! Die Vorschulkasse erreicht erst im Laufe des Herbst eines Schuljahres den ganzen Umfang der Schülerzahlen.

- * Der Wahlvorsitzende sollte, mit Zustimmung der Eltern, auch der Klassenvorstand (Klassenlehrer) sein können.

Begründung:

Die Klassenforen sind oft nicht gut besucht. Eltern fühlen sich schon durch die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter überfordert. Eine weitere Wahl eines Wahlvorsitzenden führt oft zu Verwirrung, zumal meist auch zu wenig Personen für diese Anzahl von Wahlen anwesend sind.

Weiters spricht der § 5, Abs. 4 für das Einsetzen des Klassenvorstandes (Klassenlehrers): "Der Wahlvorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen". Eltern kennen die Gesetzesbestimmungen meist nicht gut genug, daher ist der Klassenvorstand (Klassenlehrer) eher befähigt, für "einen geordneten Ablauf des Wahlvorganges" zu sorgen.

Desgleichen wäre auch in der Verordnung die Möglichkeit einzuräumen, daß der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand Wahlvorsitzender sein könnte.

b. w.

- 3 -

Es wird ersucht, die Änderungsvorschläge zu prüfen; im übrigen erhebt die Bundessektionsleitung Pflichtschullehrer gegen den ausgesandten Entwurf keinen Einwand.

Für die Bundessektionsleitung

Feststellung: Der Sozialistische Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft für Pflichtschullehrer
Bundessektionsleitung Pflichtschullehrer
1910 Wien, Vorortstrasse 7.

(Fritz Neugebauer)

Vorsitzender

Nachsatz:

Die Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter vertritt zu § 31 c Abs. 3 die Auffassung, daß die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ausreichend sind.

Die verpflichtende Abstufung eines Schülers bei Beurteilung mit "Genügend" würde den Ermessensspielraum des Lehrers, aber auch die Chancen des Schülers, innerhalb der bestehenden Leistungsgruppe Leistungsverbesserungen zu erzielen, wesentlich einengen.